



Amtsblatt für Brandenburg

31. Jahrgang

Potsdam, den 2. September 2020

Nummer 35

Inhalt Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung

Einführung technischer Regelungen für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Kriterien für die Wahl und Bewertung unterschiedlicher Bauweisen für den Oberbau von Bundesfernstraßen mit getrennten Richtungsfahrbahnen; Verlängerung der Geltungsdauer 831

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz

Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen an die Landkreise und kreisfreien Städte für Zuflucht- und Beratungsangebote für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder im Land Brandenburg 831

Ministerium des Innern und für Kommunales

Errichtung der „Sebastian Kern Stiftung“ 836

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie

Zweite Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung von Maßnahmen zur Senkung der energiebedingten CO₂-Emissionen im Rahmen der Umsetzung der Energiestrategie des Landes Brandenburg (RENplus 2014 - 2020) für Organisationen, die im Zusammenhang mit der Fördermaßnahme wirtschaftlich tätig sind 836

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz

Dritte Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“ 837

Landesamt für Umwelt

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Stärkemehl in 19357 Karstädt OT Dallmin 838

Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen in 15306 Lindendorf 838

Genehmigung für Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in 16928 Gerdshagen ... 840

Inhalt	Seite
Landesamt für Bauen und Verkehr	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben der Ostdeutschen Instandhaltungsgesellschaft mbH: „2. Erweiterung Betriebshof ODIG Eberswalde“	841
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Teilaufhebung einer Bewilligung	841
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Luckau	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	842
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	842
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	843

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Einführung technischer Regelungen für das Straßenwesen im Land Brandenburg

Kriterien für die Wahl und Bewertung unterschiedlicher Bauweisen für den Oberbau von Bundesfernstraßen mit getrennten Richtungsfahrbahnen; Verlängerung der Geltungsdauer

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,
Abteilung 4, Nr. 9/2020 - Verkehr
Sachgebiet 04.4:
Straßenbefestigungen; Bauweisen
16.3:
Bauvertragsrecht und Verdingungswesen;
Anwendung der Vergabebestimmungen
Vom 11. August 2020

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nummer 5/2005 vom 16. Juni 2005 (VkB1. S. 483) hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) Regelungen zum Umgang mit unterschiedlichen Bauweisen für den Oberbau von Bundesfernstraßen bekannt gegeben.

Diese Regelungen sind mit Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung, Abteilung 5, Nummer 17/2005 - Straßenbau vom 19. September 2005 (ABl. S. 1046) für die im Zuständigkeitsbereich des Landes Brandenburg liegenden Straßen eingeführt. Die Geltungsdauer des Erlasses wurde mit dem Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft, Abteilung 4, Nummer 15/2010 - Straßenbau vom 30. August 2010 (ABl. S. 1571) und dem Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung, Abteilung 4, Nummer 19/2015 - Straßenbau vom 1. September 2015 jeweils um weitere fünf Jahre verlängert.

Die Regelungen des ARS Nummer 5/2005 gelten weiterhin für die im Zuständigkeitsbereich des Landes Brandenburg liegenden Bundesfernstraßen und Landesstraßen der Belastungsklassen Bk100 und Bk32.

Dabei ist zu beachten, dass die im ARS Nummer 5/2005 vom 16. Juni 2005 (VkB1. S. 483) in Bezug genommenen Regelwerke des Straßenbaus zwischenzeitlich fortgeschrieben wurden und neuere Ausgaben vorliegen. Das betrifft neben den „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO)“ insbesondere die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt (ZTV Asphalt-StB)“ und die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton (ZTV Beton-StB)“.

Bei europaweiten Vergaben ist der Ausschluss von Nebenangeboten im Vordruck der Aufforderung zur Angebotsabgabe der aktuellen Ausgabe des „Handbuches für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA-B-StB)“, eingeführt mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), Nummer 19/2019 vom 23. September 2019 (VkB1. S. 699), gesondert zu kennzeichnen.

Hingegen sind bei nationalen Vergaben Nebenangebote ausdrücklich zuzulassen. Soll auf die Zulassung der jeweils anderen Bauweise verzichtet werden, ist dadurch das Gebot der Produktneutralität berührt, das hier in einem Spannungsfeld zum Auftraggeberbestimmungsrecht steht. Dies erfordert eine besondere Begründung im Vergabevermerk unter Berücksichtigung der Grundsätze des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau des BMVI, Nummer 5/2005.

Die Geltungsdauer dieses Runderlasses wird bis zum 31. Dezember 2021 befristet. Der Runderlass wird im Brandenburgischen Vorschriftenystem (BRAVORS) veröffentlicht.

Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen an die Landkreise und kreisfreien Städte für Zufluchts- und Beratungsangebote für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder im Land Brandenburg

Vom 5. August 2020

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Brandenburg unterstützt seine Landkreise und kreisfreien Städte bei der Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben im Rahmen der Daseinsfürsorge nach § 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg. Zur Förderung von Zufluchts- und Beratungsangeboten für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder leistet es an die Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg einen freiwilligen Beitrag nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie und den Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) - VVG - zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO).

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Grundgesetzes und Artikel 26 Absatz 3 der Landesverfassung Brandenburg gehört die Fürsorge für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder zu den Schutzpflichten des Sozialstaates. Dies wird bekräftigt durch das Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Be-

kämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt (Istanbul-Konvention), das die Bundesrepublik Deutschland ratifiziert hat und auf das das Land Brandenburg hinwirken möchte.

Frauenhäuser und ihre Unterstützungsangebote sind Schutzräume zur Gewährung von Unterkunft und Hilfe bei Gewalterfahrung. Das Land Brandenburg hat ein erhebliches Landesinteresse, dass die Kommunen die Strukturen in notwendigem Umfang vorhalten können und das flächendeckende Angebot dieser Unterstützungsangebote gegeben ist.

- 1.2 Die Zuwendungen des Landes sind freiwillige Leistungen. Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Dabei ist sicherzustellen, dass die Landesmittel ordnungsgemäß verwendet werden und der Landeshaushaltsordnung Rechnung getragen wird. Die Einhaltung der Förderrichtlinie ist zwingend. Auf Grundlage der Förderrichtlinie sind Merkblätter von der Bewilligungsbehörde in Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) für die Erstempfängenden zu erstellen.
- 1.3 Zentrales Ziel der regionalorientierten Landesförderung ist der Schutz für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder durch
1. die Unterstützung der Landkreise und kreisfreien Städte als Beitrag zur Sicherung einer landesweiten Daseinsvorsorge,
 2. die Sicherung und nachhaltige Entwicklung qualifizierter Zufluchts- und Beratungsangebote mittels umfassender und flächendeckender Versorgung im Rahmen einer Vorhaltestruktur,
 3. die Abbildung regionaler Strukturen und Bedarfe,
 4. eine langfristige Annäherung an die Vorgaben der Istanbul-Konvention.
- 1.4 Die Festbetragsförderung der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg dient der umfassenden und flächendeckenden Versorgung im Rahmen einer Vorhaltestruktur. Die Sicherung des Angebots für Frauenschutzstrukturen muss gewährleisten, dass betroffene Frauen in aktuellen Krisensituationen kurzfristig Hilfe erhalten. Zeitpunkt, Ort und Umfang des notwendigen Hilfebedarfs ist abhängig von der jeweiligen akuten Nachfrage. Daher müssen die Vorhaltestrukturen im Sinne einer unabwiesbar vorzuhaltenden Grundversorgung vorhanden sein. Für eine bedarfsgerechte und ausreichende Versorgung der von Gewalt betroffenen Frauen müssen alle suchenden Frauen den Weg zum Hilfesystem finden können. Die schnelle räumliche Erreichbarkeit muss hierbei gewährleistet sein. Sie ist eine wichtige Voraussetzung für einen zeitnahen Zugang zu Hilfe und gilt als Kriterium der Niedrigschwelligkeit.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden anteilige Personal- und Sachausgaben von qualifizierten Zufluchts- und Beratungsangeboten (Frauenhäuser, Zufluchtswohnungen, ambulante Beratungsangebote) für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder.

3 Zuwendungsempfängende

- 3.1 Erstempfängende der Zuwendungen sind die Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg, die unverzüglich die Zuwendung als Festbetragsfinanzierung in voller Höhe mit eigener Bescheiderteilung nach VVG Nummer 12 in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften - VV - Nummer 12 zu § 44 LHO an die Letztempfängenden weiterleiten.
- 3.2 Letztempfängende der Zuwendung sind die Träger der Zufluchts- und Beratungsangebote, welche insbesondere gemeinnützige, rechtsfähige Vereine oder Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Förderung von Personal- und Sachausgaben von Zufluchts- und Beratungsangeboten erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Erstempfängenden im Sinne der kommunalen Daseinsfürsorge die erforderliche Gesamtfinanzierung der Zufluchts- und Beratungsangebote sicherstellen, wobei der Eigenanteil der Erstempfängenden an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben mindestens 40 Prozent betragen soll. Zum Eigenanteil des Erstempfängenden gehören auch Finanzierungsanteile von (kreisangehörigen) Kommunen. Um den kommunalen Finanzierungsanteil in vollem Umfang sichtbar zu machen, können Kommunen, die den Trägern der Hilfeangebote Liegenschaften, Gebäude, Gebäudeteile, Wohnungen und Räume kostenlos oder zu einem verminderten Mietzins zur Verfügung stellen, die entgangene Miete beziehungsweise den entgangenen Mietanteil als unbare Eigenmittel im Finanzierungsplan beziffern.

Ausnahmen zum Eigenanteil kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit dem MSGIV nach Maßgabe der VVG Nummer 2.5 Satz 3 zu § 44 LHO zulassen. Sind mehrere Fördermittelgebende an der Finanzierung beteiligt, stellt der Erstempfängende das Einvernehmen zwischen den Fördermittelgebenden her. Zur Sicherstellung seines Eigenanteils und der erforderlichen Gesamtfinanzierung gibt der Erstempfängende bei Beantragung der Zuwendung eine entsprechende Erklärung zur Erfüllung des Eigenmittelanteils ab. Bereits im Antragsformular ist ein Passus aufzunehmen, mit dem die Landkreise und kreisfreien Städte bei Nichterreichung des kommunalen Anteils zu einer Erklärung aufgefordert werden.

Grundsätzlich ist die strikte Handhabung des 40-Prozent-Kriteriums bei der Prüfung der Zuwendungs-

voraussetzungen einzuhalten. Die Anerkennung von kommunalen Anteilen unter 40 Prozent erfolgt nur im Ausnahmefall und bedarf einer umfassenden Dokumentation der Bewilligungsbehörde über die Einvernehmensherstellung und Begründung.

Bei Unterschreitung des Eigenanteils unter 40 Prozent muss der Erstempfangende eine aussagekräftige, überprüfbare Erklärung und entsprechende Nachweise als Grundlage einer begründeten Entscheidungsvorlage erbringen, die ein Abweichen vom einschlägigen Grundsatz rechtfertigen. Das schriftliche Einvernehmen des MSGIV für diese Ausnahmefälle muss vor einer Förderentscheidung der Bewilligungsbehörde vorliegen.

Bei Unterschreitung des Eigenanteils unter 20 Prozent ist für die Gewährung der Zuwendung die Vorlage eines Haushaltssicherungskonzeptes der betreffenden Landkreise oder kreisfreien Städte und die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch das Ministerium der Finanzen und für Europa (MdFE) erforderlich.

4.2 Voraussetzung für die Förderfähigkeit der Zufluchts- oder Beratungsangebote ist darüber hinaus die Einhaltung folgender Standards:

4.2.1 Die Versorgung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt soll durch mindestens ein Zufluchts- und Beratungsangebot gewährleistet sein. Kooperationen von benachbarten Landkreisen oder kreisfreien Städten zu gemeinsamen Angeboten sind nur im Ausnahmefall und auf begrenzte Zeit zulässig. Sie bedürfen einer einschlägigen Begründung für die Notwendigkeit der Kooperation und der Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

Bei Kooperationen sind schriftliche Kooperationsvereinbarungen zum Umfang der gegenseitigen Leistungen und zur räumlichen Erreichbarkeit der Angebote zu erbringen. Darüber hinaus ist darzulegen, dass die Kooperationen in Anzahl und Ausstattung dem Gesamtbedarf der kooperierenden Gebietskörperschaften entsprechen. Kooperationsvereinbarungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

4.2.2 Für jedes zu fördernde Zufluchts- oder Beratungsangebot ist ein mit einem Votum der Gleichstellungsbeauftragten des Erstempfangenden versehenes Konzept erforderlich.

4.2.3 Das Zufluchts- oder Beratungsangebot muss mindestens eine Mitarbeiterin beschäftigen, die die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin besitzt oder über gleichwertige Voraussetzungen oder einschlägige Berufserfahrung verfügt. Insgesamt soll jeder Erstempfangende für seine Zufluchts- und Beratungsangebote Mitarbeiterinnen im Umfang von mindestens zwei Vollzeitstellen beschäftigen.

4.2.4 Im Flächenland Brandenburg fungieren die Frauenhäuser mittlerweile als regionale Kompetenzzentren für

Gewaltschutz, die mit zahlreichen Akteuren vor Ort und im Land kooperieren und ein Regionen übergreifendes Netzwerk darstellen. Der Letztempfangende hat sicherzustellen, dass die Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser notwendige Kooperationsarbeit, Interessensvertretung und Qualifikation im Rahmen ihrer Arbeitszeit wahrnehmen können.

Die Brandenburger Frauenhäuser übernehmen auch Aufgaben von Frauennotrufen und Frauenberatungsstellen, die in anderen Bundesländern in speziellen Fachberatungs- und Interventionsstellen verortet sind. Die Frauenschutzeinrichtungen leisten vielzählige Hilfs-, Begleit- und Beratungsangebote. Sie unterstützen bei Zugang zu medizinischer Versorgung, Behördengängen und behördlicher Korrespondenz, vernetzen zu Ansprechpersonen in den relevanten Behörden und Einrichtungen, wie Jugendämtern, Jobcentern, Kitas, Schulen, Flüchtlingsunterkünften, Wohnungsbaugesellschaften und anderen. Der Erstempfangende hat darauf hinzuwirken, dass die Arbeit der Frauenschutzeinrichtungen durch ein gutfunktionierendes örtliches und regionales Hilfsnetzwerk - für Vorsorge, Akuthilfe, Nachsorge/Reintegration - bestehender Strukturen unterstützt wird.

Angebote für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder umfassen:

1. die Aufnahme und Erstintervention für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder jederzeit und unabhängig von ihrem Wohn- oder bisherigen Aufenthaltsort,
2. die Gefährdungseinschätzung für die Gewaltbetroffenen, die Mitarbeiterinnen und die Frauenhausbewohnerinnen mit den relevanten Sicherheitsbehörden,
3. die psychosoziale und sozialpädagogische Beratung und Begleitung der Frauen während des Aufenthalts in der Zufluchtsstätte,
4. die Beratung und Unterstützung ratsuchender Frauen auch ohne einen Aufenthalt in einer Zufluchtsstätte,
5. die Arbeit mit den Kindern der schutzsuchenden Frauen,
6. die Zusammenarbeit mit dem bundesweiten Hilfefon und
7. die Bereitstellung von (ehrenamtlichen) Sprachmittlerinnen/Dolmetscherinnen.

Die Zuwendungsempfangenden haben sicherzustellen, dass die oben genannten Angebote und Aufgaben umgesetzt werden.

4.2.5 Die Zufluchtsstätte gewährt ausschließlich physisch, psychisch und sexuell misshandelten sowie von häuslicher Gewalt bedrohten Frauen und ihren Kindern Schutz und Unterstützung.

4.2.6 Ambulante Beratungsangebote können gefördert werden, wenn sie von Gewalt betroffene Frauen psycho-

sozial und sozialpädagogisch beraten, Auskunft und Hilfe zu Handlungsmöglichkeiten nach den einschlägigen Gesetzen geben und die Frauen bei der Inanspruchnahme anderer Hilfen unterstützen. Auf Anfrage können auch andere Personen und Einrichtungen beraten werden.

- 4.2.7 Die Zuwendungsempfängerinnen haben darauf hinzuwirken, dass die geförderten Angebote für Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen diskriminierungs- und barrierefrei im Sinne des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes sind. Mit dem Antrag sind die Maßnahmen darzustellen, mit denen Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen der Zugang zu den geförderten Angeboten ermöglicht wird.

Für jedes zu fördernde Zufluchts- oder Beratungsangebot ist ein positives Votum der von dem Landkreis oder von der kreisfreien Stadt beauftragten Person für die Belange von Menschen mit Behinderungen erforderlich.

Im Sachbericht ist zur Behindertengerechtigkeit der Schutzeinrichtung konkret Stellung zu nehmen.

- 4.2.8 Die Zuwendungsempfängerinnen haben darauf hinzuwirken, dass das Platz- und Raumangebot der Frauenschutzeinrichtung eine hinreichende Ausstattung mit Familienzimmern und Spiel- beziehungsweise Aufenthaltsmöglichkeiten für Kinder (innen und außen) enthält. Zukunftsweisend soll darauf hingewirkt werden, das Raumangebot grundsätzlich in Form von Familienzimmern vorzuhalten, dabei sind flexible Raumgestaltungs- und Bettenlösungen möglich.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuweisung
- 5.4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

Die zuwendungsfähigen Ausgaben umfassen die Personal- und Sachausgaben für die Zufluchts- und Beratungsangebote.

- 5.4.1 Der Förderhöchstbetrag beträgt jährlich maximal 111 878 Euro nach den Nummern 5.4.2 und 5.4.3 je Landkreis oder kreisfreie Stadt. Aufbauend auf die Sockelfinanzierung in Höhe von maximal 62 500 Euro ist eine Finanzierungsaufstockung bis zu 49 378 Euro je Landkreis oder kreisfreie Stadt möglich. Die Bewilligung dieser Landesmittel ist daran ausgerichtet, regionalspezifische Bedarfe in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten besser zu erfassen. So können bestehende Strukturen und Bedarfe vor Ort noch zielgenauer gefördert werden. Zudem sollen Anreize geschaffen werden, langfristig auf die Erfüllung der Platzvorgaben der Istanbul-Konvention hinzuwirken.

- a) Mit einem pauschalen Sockelbetrag soll in allen Landkreisen und kreisfreien Städten die allgemeine Grundlast der Vorhaltestruktur finanziert werden. Dieser Sockelbetrag in Höhe von 62 500 Euro entspricht damit dem Betrag, der den Kreisen seit dem Jahr 2015 vom Land zugewendet wurde.

- b) Zusätzliche Fördermittel in Höhe von 44 382 Euro stehen zweckgebunden für weitere personelle Ausstattungsbedarfe zur Verfügung. Diese können in den Einrichtungen je nach regionaler Bedarfslage für zusätzliche Betreuung und Beratungen gewährt werden.

- c) Darüber hinaus können zusätzliche Mittel bis zur Höhe von 4 996 Euro beantragt werden. Diese Landesmittel sollen einen Anreiz liefern, das Platzbeziehungsweise Raumangebot in den Schutzeinrichtungen zielgerichtet auszubauen und regionale Unterschiede in Flächengröße und Einwohnerzahl der Landkreise und kreisfreien Städte zu berücksichtigen. Die Inanspruchnahme der Mittel erfordert die Einhaltung mindestens eines der nachfolgenden Kriterien:

- Einrichtung erfüllt die Platzvorgaben des Europarats mit 1 vorgehaltenen Platz pro 7 500 Einwohnerinnen und Einwohner.
- Einrichtung erfüllt die Raumvorgaben der Istanbul-Konvention mit 1 Familienzimmer ($\approx 2,6$ Plätze pro Raum) pro 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner.
- Landkreis beziehungsweise kreisfreie Stadt hat eine überdurchschnittliche Einwohnerdichte bezogen auf das Land Brandenburg (Ballungszentrum).
- Landkreis beziehungsweise kreisfreie Stadt hat eine überdurchschnittliche Gebietsgröße bezogen auf das Land Brandenburg (Flächenkreis).

5.4.2 Personalkosten

Für die Förderung der Personalkosten ist die Bemessungsgrundlage der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder für das Tarifgebiet Ost (TV-L). Als Obergrenze für die Sockelförderung von Personalausgaben für die Mitarbeiterinnen in den Zufluchts- und Beratungsangeboten gilt die vom Ministerium der Finanzen festgelegte Höhe der Personaldurchschnittskosten für Tarifbeschäftigte vom 1. März 2015 der Entgeltgruppe E 9 bei Vorliegen der fachlichen und eingruppierungsrechtlichen Voraussetzungen (siehe Nummer 4.2.3). Darüber hinaus ist hier ein Verwaltungsstellenanteil in Höhe von 20 Prozent der Personaldurchschnittskosten vom 1. März 2015 nach E 4 TV-L förderfähig.

Für die zusätzlich jährlich geförderten anteiligen Personalausgaben der möglichen Aufstockungsbeträge gelten als Obergrenze die Personaldurchschnittskosten vom 1. Januar 2017 nach der Entgeltgruppe E 9 TV-L.

bei Vorliegen der fachlichen und eingruppierungsrechtlichen Voraussetzungen (siehe Nummer 4.2.3). Förderfähig sind bis zu 80 Prozent dieser Personalkosten. Die Förderung von Personalkosten für Teilzeitstellen ist zulässig.

5.4.3 Sachkosten

Sachkosten der Zufluchts- und Beratungsangebote können in einer Höhe von bis zu 20 Prozent der bewilligten Personalausgaben gefördert werden.

Förderfähig sind alle Sachkosten, die zum Betrieb der Zufluchts- und Beratungsangebote notwendig und der Höhe nach angemessen sind, wie beispielsweise Miet- und Mietnebenkosten, Instandhaltungskosten, Kosten für gesetzliche Pflichtversicherungen, Büro- und Verbrauchsmaterial, Reisekosten und Fortbildungskosten.

Nicht förderfähig sind insbesondere freiwillige Versicherungen, Verpflegung und Lebensmittel.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Weiterleitung der Zuwendung an die Letztempfängenden ist nur zulässig, wenn der Erstempfängende sicherstellt, dass der Letztempfängende die Zuwendungsbestimmungen dieser Fördergrundsätze einhält.

Die Zuwendung des Landes ist vollständig und unverzüglich als Festbetragsfinanzierung mit eigener Bescheiderteilung an den Träger (Letztempfängenden) weiterzuleiten. Die als Anlage beizufügenden ANBest-P (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung) sind zum Bestandteil des Bescheides an den Letztempfängenden zu erklären. Zudem sind die ergänzenden Nebenbestimmungen - soweit zutreffend - unmittelbar in den Bescheid an den Letztempfängenden zu übernehmen.

Eine Kopie jedes Bescheides ist der Bewilligungsbehörde bis zum 30. Juni des Förderjahres zu übergeben.

6.2 Der Erstempfängende prüft die ordnungsgemäße und sachgerechte Verwendung der Zuwendung durch den Letztempfänger.

6.3 Mitteilungspflichten der Erstempfängenden

Auch bei Trägerwechsel und Neuausschreibung ist für jedes zu fördernde Zufluchts- oder Beratungsangebot ein mit einem Votum der Gleichstellungsbeauftragten des Erstempfängenden versehenes Konzept und gegebenenfalls die Kooperationsvereinbarung erforderlich.

6.4 Statistik

Die Erstempfängenden haben der Bewilligungsbehörde die Statistiken zu Kapazitäten beziehungsweise zur Belegung von Räumen und Plätzen, Aussagen zu Nicht-

aufnahme beziehungsweise Weiterleitung sowie externer Beratung und Begleitung sowie statistische Angaben zu Bewohnerinnen und Kindern von Frauenhäusern und Zufluchtswohnungen bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen.

Ziel ist es, die Statistik als Steuerungsmittel für den zielgerichteten und wirtschaftlichen Einsatz der Landesmittel im Sinne der Erfolgskontrolle zu nutzen. Die Bewilligungsbehörde ist angehalten, die Statistik inhaltlich zu bewerten, zu dokumentieren und entsprechend wichtige Erkenntnisse dem MSGIV zu übermitteln, um daraus Handlungserfordernisse abzuleiten. Das MSGIV erhält insbesondere zu Entwicklungen und Problemlagen proaktiv schriftliche Informationen der Bewilligungsbehörde.

7 Verfahren

7.1 Bewilligungsbehörde

Landesamt für Soziales und Versorgung
des Landes Brandenburg
Dezernat 53
Lipezker Straße 45, Haus 5
03048 Cottbus

7.2 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Anträge auf Zuwendung sind durch die Erstempfänger bis zum 15. November des Jahres unter Verwendung des vorgegebenen Antragsformulars bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel anteilig zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August sowie am 15. November des Jahres ohne Anforderung auf das bekannte Konto durch die Bewilligungsbehörde überwiesen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die Erstempfängenden legen der Bewilligungsbehörde bis zum 30. Juni des auf die Zuwendung folgenden Jahres den einfachen Verwendungsnachweis entsprechend VVG Nummer 10 zu § 44 LHO vor. Dem Verwendungsnachweis des Erstempfängenden sind die geprüften Verwendungsnachweise der Letztempfängenden beizufügen. Die Prüfung der Verwendungsnachweise der Letztempfängenden ist von dem Erstempfängenden in einem ebenfalls beizufügenden Prüfvermerk ausdrücklich zu bestätigen. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Belege und Nachweise (Arbeitsverträge, Jahreslohnsteuernachweise, Jahreslohnkonten und anderes) anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfängende hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

- 7.5 Zu beachtende Vorschriften
- 7.5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VVG zu § 44 LHO.

Dem Verwendungsnachweis ist im Rahmen der Erfolgskontrolle eine detaillierte Darstellung beizufügen über die Erfüllung der unter Nummer 4 aufgeführten Zuwendungsvoraussetzungen (tabellarische Auflistung Nummern 4.1 bis 4.2.7). Bei der Erfolgskontrolle im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung ist ein den Vorgaben der VV Nummer 11a zu § 44 LHO in Verbindung mit VV Nummer 2.2 zu § 7 LHO entsprechendes Verfahren sicherzustellen.

- 7.5.2 Eine Förderung kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn eine Fördervoraussetzung nach Nummer 4 wegfällt. Der Erstempfangende ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich nach Kenntnis den Wegfall der Fördervoraussetzung mitzuteilen. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) (ANBest-G).
- 7.5.3 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei dem Zuwendungsempfängenden zu prüfen. Hat der Zuwendungsempfängende Mittel an Dritte weitergeleitet, darf er auch bei diesen prüfen. Eine überörtliche Prüfung nach dem Gemeindehaushaltsrecht bleibt unberührt (Nummer 8.2 ANBest-G).

8 Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Errichtung der „Sebastian Kern Stiftung“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 14. August 2020

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der „Sebastian Kern Stiftung“ mit Sitz in Schenkendöbern, Ortsteil Bärenklau als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung des Stifters, dessen Ehefrau und dessen Abkömmlinge, zum Beispiel durch finanzielle Zuwendungen, Übernahme von Kosten, Gewährung von Unterkunft.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 14. August 2020 erteilt.

Zweite Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung von Maßnahmen zur Senkung der energiebedingten CO₂-Emissionen im Rahmen der Umsetzung der Energiestrategie des Landes Brandenburg (RENplus 2014 - 2020) für Organisationen, die im Zusammenhang mit der Fördermaßnahme wirtschaftlich tätig sind

Bekanntmachung
des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie
Vom 26. Juni 2020

I.

Die Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung von Maßnahmen zur Senkung der energiebedingten CO₂-Emissionen im Rahmen der Umsetzung der Energiestrategie des Landes Brandenburg (RENplus 2014 - 2020) für Organisationen, die im Zusammenhang mit der Fördermaßnahme wirtschaftlich tätig sind, vom 29. November 2017 (ABl. S. 1179), die durch die Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft und Energie vom 26. Juni 2018 (ABl. S. 781) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zu Nummer 2.1 wird wie folgt gefasst:

„2.1 Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen und Umweltschutzbeihilfen“.
2. Der Nummer 2.1 wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) Umweltschutzbeihilfen für Maßnahmen, die darauf abzielen, Beeinträchtigungen der natürlichen Umwelt oder der natürlichen Ressourcen abzuwenden, vorzubeugen oder die Gefahr einer solchen Beeinträchtigung zu vermindern oder eine rationellere Nutzung der natürlichen Ressourcen einschließlich Energiesparmaßnahmen und die Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern.“
3. In Nummer 5.4 Absatz 1 Satz 2 wird nach der Zahl „18,“ die Zahl „36,“ eingefügt.
4. Nummer 5.6 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Tabelle werden in der ersten Spalte unter der Tabellenüberschrift nach dem Wort „Energieeffizienzmaßnahmen“ die Wörter „und Umweltschutzbeihilfen“ eingefügt.

- b) In der Tabelle wird in der Reihe „Energieeffizienzmaßnahmen und Umweltschutzbeihilfen“ nach der Zeile 2.1 c die folgende Zeile 2.1 d angefügt:

„2.1 d	Umweltschutzbeihilfen	AGVO Artikel 36	40	40	40	15.000.000	SZ 9, 10“.
--------	-----------------------	-----------------	----	----	----	------------	------------

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 26. Juni 2018 in Kraft.

**Dritte Änderung des Mitgliederverzeichnisses
des Wasser- und Bodenverbandes
„Rhin-/Havelluch“**

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
Vom 7. August 2020

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, hat der Wasser- und Bodenverband „Rhin-/Havelluch“ dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Aufsichtsbehörde am 21. Juli 2020 die Dritte Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“ vom 19. Februar 2019 (ABl. S. 287), zuletzt geändert am 13. Dezember 2019 (ABl. 2020 S. 49), angezeigt.

Die Dritte Änderung des Mitgliederverzeichnisses wird nachfolgend veröffentlicht.

Potsdam, den 7. August 2020

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

**Dritte Änderung des Mitgliederverzeichnisses
des Wasser- und Bodenverbandes
„Rhin-/Havelluch“**

1. Das Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“ vom 19. Februar 2019 (ABl. S. 287),

zuletzt geändert am 13. Dezember 2019 (ABl. 2020 S. 49) wird wie folgt geändert:

Ziffer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG Eigentümer von Grundstücken auf Antrag:

- Agrar-GmbH Fehrbellin
- Agrargenossenschaft „Ländchen Bellin“ eG
- Agrargenossenschaft Lüchfeld eG
- Bohm, Rainer
- Deter, Hannes
- Hennig, Petra
- Kameke, Leo Ludwig von
- Laffert, Moritz von
- Landwirtschaftsbetrieb Huhn, GbR
- Landwirtschaftsgesellschaft mbH Neukammer
- Leßner, Carsten, Dr.
- M & F Rhinluch Agrargesellschaft mbH
- Meyer, Prof. Dr. Peter
- Michel, Anna, Land- und Forstwirtschaft
- Miteigentumsgemeinschaft Glase, Anne-Karin und Detlef
- Miteigentumsgemeinschaft Hennig, Thomas und Petra
- Miteigentumsgemeinschaft Neumann, Herbert, Rita und Agnes, Landwirtschaft/Brennerei
- Mosaik WfB gGmbH
- Müller, Jürgen
- MURI Mutterkuh GmbH
- Mylius, Hans-Joachim
- Ökohof Kuhhorst gGmbH
- Preuße, Lutz
- Radke, Loris
- Rhinland-Agrargesellschaft Kremmen mbH
- RLG Rhin-Land-Gesellschaft mbH & Co. KG
- 2. RLG Rhin-Land-Gesellschaft mbH & Co. KG
- Rönnefahrt, Axel
- Rönnefahrt, Hans
- Salzwedel, Birgit
- Synakewicz, Björn, Landwirtschaftsbetrieb
- Synakewicz, Sylvia
- Tölle, Dietmar
- Wäbersky, Jörg
- Wichner, Guido“.

2. Die Änderung gilt mit Wirkung vom 1. Juli 2020.

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung
einer Anlage zur Herstellung von Stärkemehl
in 19357 Karstädt OT Dallmin**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 1. September 2020

Die Firma AVEBE Kartoffelstärkefabrik Prignitz/Wendland, Hauptstraße 96 in 19357 Karstädt OT Dallmin beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), die auf dem Grundstück in der Gemarkung Dallmin, Flur 2, Flurstücke 292 und 293 sowie Flur 3, Flurstück 176/1 vorhandene Anlage zur Herstellung von Stärkemehl wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 7.22.1 GE (künftig: 7.22.2 V) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 7.22.2 A (künftig: 7.23.3 S) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Durch die Errichtung und den Betrieb einer Eiweißanlage sowie durch die beantragte dauerhafte Reduzierung der Produktionskapazität bei der Stärkeherstellung erfolgt lediglich ein minimaler Eingriff in bereits vorgenutzten, verdichteten Boden. Die ästhetische Qualität der Landschaft wird wegen der eingeschlossenen Lage innerhalb der Kartoffelstärkefabrik durch das Bauvorhaben nicht zusätzlich beeinträchtigt.

Durch die Änderung ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen durch Staub-, Schall- und Geruchsimmissionen zu rechnen. Erholungsrelevante Lebensräume von Personen werden durch das Vorhaben nicht weiter beeinflusst.

Auswirkungen auf das SPA-Gebiet und Landschaftsschutzgebiet „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ sind nicht zu erwarten, weil der Bebauungsbereich sich auf dem bereits industriell vorgeprägten Betriebsgelände befindet und somit kein Verlust wertvoller Lebensräume zu erwarten ist. Der Transportverkehr von Kartoffeln verringert sich durch die künftig geringere Produktionskapazität der Anlage, so dass mögliche Beeinträchtigungen der Vogelwelt durch Fahrzeugbewegungen minimiert werden.

Auswirkungen auf die im Einwirkungsbereich befindlichen Trinkwasserschutz zonen II und III sind ebenfalls auszuschließen, da die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ausschließlich in AwSV-konformen Lagern stattfindet.

Das Vorhaben lässt nach vorliegenden Kenntnissen über die örtlichen Gegebenheiten, unter Berücksichtigung der vorhandenen Untersuchungsergebnisse und des gewählten Standortes somit keine erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG auf die im Beurteilungsgebiet vorhandenen Schutzgüter erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

**Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen
in 15306 Lindendorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 1. September 2020

Die Firma Windmüllerei BLU Projekt GmbH, Wokreuter Weg 21 in 18246 Jürgenshagen beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 15306 Lindendorf, in der Gemarkung Dolgelin, Flur 2, Flurstück 175 und Flur 1, Flurstücke 102, 100, 105, 98 und 231 sechs Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Az.: G06319).

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von sechs Windkraftanlagen des Typs Enercon E-138 EP3 mit TES mit einem Rotordurchmesser von 139 m, einer Nabenhöhe von 160 m und einer Gesamthöhe von 230 m über

Grund. Die Nennleistung beträgt 4,2 MW je Anlage. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellflächen.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist im 4. Quartal 2022 vorgesehen.

Auslegung

Der gesamte Antrag ist während der Auslegungszeit vom **9. September 2020 bis einschließlich 8. Oktober 2020** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg veröffentlicht (§ 3 Absatz 1 Satz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes - PlanSiG): <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost>.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Darüber hinaus werden der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und in der Amtsverwaltung Seelow-Land, Bauamt, Küstriner Straße 67, Zimmer 412 in 15306 Seelow ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen eine vorherige telefonische Anmeldung unter den Nummern im Landesamt für Umwelt unter 0335 5603182 oder per E-Mail: T13@lfu.brandenburg.de und in der Amtsverwaltung Seelow-Land unter 03346 804937 oder per E-Mail: mettke@amt-seelow-land.de notwendig.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 9. September 2020 bis einschließlich 22. Oktober 2020** unter Angabe der **Vorhaben-ID G06319** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam sowie bei der Amtsverwaltung Seelow-Land, Küstriner Straße 67 in 15306 Seelow erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 8. Dezember 2020 um 10 Uhr im Kreiskulturhaus Seelow, Erich-Weinert-Straße 13 in 15306 Seelow**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Vorhabenträger vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle

Genehmigung für Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in 16928 Gerdshagen

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 1. September 2020

Der Windpark Rapshagen GmbH & Co. KG, Mittelstraße 5/5 a in 12529 Schönefeld wurde die Neugenehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas V150-5,6 MW auf dem Grundstück in 16928 Gerdshagen Landkreis Prignitz, Gemarkung Rapshagen, Flur 4, Flurstück 17/2 zu errichten und zu betreiben. Die Windenergieanlagen haben eine Nabenhöhe von 166 m, einen Rotordurchmesser von 150 m, eine Gesamthöhe von 241 m und eine elektrische Nennleistung von jeweils 5,6 MW.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen nach § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich insbesondere um:

- die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Abweichungen nach § 67 BbgBO von der Vorschrift des § 6 Absatz 2 BbgBO.

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde angeordnet.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 3. September 2020 bis einschließlich 16. September 2020** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 014, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben
der Ostdeutschen Instandhaltungsgesellschaft mbH:
„2. Erweiterung Betriebs Hof ODIG Eberswalde“**

Bekanntmachung
des Landesamtes für Bauen und Verkehr,
Planfeststellungsbehörde,
gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung
Vom 10. August 2020

Die Ostdeutsche Instandhaltungsgesellschaft mbH stellte einen Antrag auf Entscheidung gemäß § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) für das Vorhaben „2. Erweiterung Betriebs Hof ODIG Eberswalde“. Das Plangebiet des Eisenbahnbauvorhabens befindet sich im Landkreis Barnim in der Stadt Eberswalde.

Gemäß §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden. Im Ergebnis dieser Einzelfallvorprüfung überzeugte sich die Planfeststellungsbehörde davon, dass das vorgenannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird und stellt fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann.

Umweltauswirkungen sind im Wesentlichen durch den Verlust von Bodenfunktionen durch (Teil-)Versiegelung beziehungsweise Überprägung, den Verlust von Pionier- und Ruderalfluren, die Gehölzrodungen und die Baumfällungen, den Verlust von Zauneidechsen- und Waldameisenlebensraum, die Beeinträchtigung des Nistplatzpotenzials von Vögeln und Fledermäusen sowie während der Bauausführung zu erwarten. In dem bereits stark durch die bisherige Nutzung als Betriebs Hof geprägten und damit anthropogen überformten Plangebiet werden natürliche Flächen in Anspruch genommen. Darüber hinaus sind zeitlich begrenzte baubedingte Wirkungen, wie Emissionen durch Baustellenverkehr und Baustellenbetrieb zu verzeichnen. Insgesamt bleiben die Umweltauswirkungen des Vorhabens voraussichtlich unter der Schwelle der Erheblichkeit. Erhebliche und nachhaltige negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt lassen sich insbesondere aufgrund vorgesehener Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die betroffenen Schutzgüter Boden, Tiere und Pflanzen ausschließen. Hervorzuheben sind hier die Maßnahmen 001_V - Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen, 002_V - Schutz und Sicherung von Boden und Grundwasser, 003_V - Schutz von Gehölzbeständen und Habitaten/bauzeitlicher Schutzzaun, 004_V - Schutz des Wurzelbereichs (1 Baum),

005_VA - Bauzeitenmanagement, 006_VA - Schutz von Zauneidechsenhabitaten, 007_VA - Umsiedeln von Ameisennestern, 008_V - Ökologische Baubegleitung, 009_E - Ökokontomaßnahme „Wildfang Groß Schönebeck“, 010_E - Ökokontomaßnahme „Heeresbäckerei Finowfurt“, 011_E - Flächenpool „Heinrichsdorf“ sowie 012_EA - Anlage von Ersatzquartieren. Weitere Schutzgüter sind von der Maßnahme nicht betroffen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03342 4266-2111 während der Dienstzeiten im Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Straßenausbaubeiträge, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, eingesehen werden.

Teilaufhebung einer Bewilligung

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 12. August 2020

Gemäß § 19 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 237 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), ist dem Antrag der

Heidelberger Sand und Kies GmbH
mit Sitz in Heidelberg,
eingetragen beim Amtsgericht Mannheim
im Handelsregister unter HRB 337682,

auf Aufhebung eines 675 500 m² großen Flächenteils der Bewilligung zur Gewinnung von

**Kiesen und Kiessanden zur
Herstellung von Betonzuschlagstoffen
und
Quarz- und Spezialeisanden zur Herstellung
von Kalksandsteinen, Gasbeton und Silika-Mörtel**

für das Feld **Niederlehme II** (Feldesnummer: 21-240) mit Datum vom 26. Juni 2020 stattgegeben worden. Die verbleibende Fläche des im Landkreis Dahme-Spreewald gelegenen Bewilligungsfeldes beträgt nach der Teilaufhebung 1 112 400 m².

Mit dieser Bekanntmachung erlischt die Bewilligung im aufgehobenen Feldesteil.

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Luckau
Vom 11. August 2020

Der Antragsteller plant im Landkreis Dahme-Spreewald, Gemarkung Wehnsdorf, Flur 2, Flurstücke 236 und 354 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 3,87 ha (Anlage eines Mischwaldes mit Waldrandgestaltung).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 10. Juni 2020, Az.: LFB_SELU_Obf-Luck-3600/515+10# durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es entstehen klimaverträgliche Mischwaldflächen, die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter bis alter Mischbestände hohen ökologischen Ansprüchen entsprechen. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen, insbesondere aber bei Vögeln und Insekten, und die enorme Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabensgebiet waren wichtige Gründe, dem Vorhaben zuzustimmen.

Es gibt keinen quantitativen Flächenverlust. Weitere Vorhaben, die zum Verlust bestehender Nutzungen geführt haben beziehungsweise noch führen könnten, sind nicht festgestellt worden.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: www.forst.brandenburg.de unter Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmel-

dung unter der Telefonnummer 03544 557300 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Luckau, Nordpromenade 19, 15926 Luckau eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Luckau
Vom 11. August 2020

Der Antragsteller plant im Landkreis Dahme-Spreewald, Gemarkung Golßen, Flur 13, Flurstücke 40 und 54/1 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 5,68 ha (Anlage eines Mischwaldes mit Waldrandgestaltung).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 26. Juli 2020, Az.: LFB_SELU_Obf-Luck-3600/515+13# durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es entstehen klimaverträgliche Mischwaldflächen, die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter bis alter Mischbestände hohen ökologischen Ansprüchen entsprechen. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen, insbesondere aber bei Vögeln und Insekten, und die enorme Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabensgebiet waren wichtige Gründe, dem Vorhaben zuzustimmen.

Es gibt keinen quantitativen Flächenverlust. Weitere Vorhaben, die zum Verlust bestehender Nutzungen geführt haben beziehungsweise noch führen könnten, sind nicht festgestellt worden.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: www.forst.brandenburg.de unter Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03544 557300 während der

Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Luckau, Nordpromenade 19, 15926 Luckau eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein „Kegelsportverein Süden 1984 Forst e. V.“ mit Sitz in Weinbergstraße 27, 03149 Forst Lausitz (Vereinsregister VR 911 CB) ist zum 30. Juni 2020 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Liquidatoren:

Herr Gerd Leopold
Weinbergstraße 27
03149 Forst Lausitz

Herr Karsten Klasen
Mulknitzer Straße 14
03149 Forst Lausitz

Herr Peter Roick
Weststraße 19
03149 Forst Lausitz

Der Verein „frischerwind.pro e. V.“, ansässig in der Dorfstraße 40 in 15526 Bad Saarow, ist am 25.06.2020 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Liquidatorinnen und Liquidatoren:

Frau Bianca Gerner
Dorfstraße 40
15526 Bad Saarow

Herr Thomas Hellmann
Ahornallee 8
15526 Bad Saarow

Frau Christina Gerner-Krasniqi
Fichtestraße 19
15345 Altlandsberg/OT Bruchmühle

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.